

10.10.91

AS - In

Verordnung

des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

Vierte Verordnung zur Änderung der Zweiten Datenerfassungs-Verordnung

A. Zielsetzung

- Anpassung des Meldeverfahrens nach der Zweiten Datenerfassungs-Verordnung an die Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch.
- Ergänzung des bisherigen Meldeverfahrens im Hinblick auf das Renten-Überleitungsgesetz und andere Vorschriften zur Herstellung der Rechtseinheit in der Sozialversicherung.
- Weitere Vereinfachung und Vereinheitlichung des Meldeverfahrens.

B. Lösung

- Einführung einer Meldepflicht über Berufsausbildungszeiten und über den Bezug von Entgeltersatzleistungen sowie Neufassung der Vorschrift über die Meldung beitragsfreier Zeiten. Anpassung der Verweisungsvorschriften sowie sonstige redaktionelle Änderungen.
- Einführung einer Meldepflicht bei einem Arbeitsplatzwechsel in bestimmten Fällen sowie Folgeänderungen aus dem Renten-Überleitungsgesetz und anderen Vorschriften.

- 2 -

- Regelung des Verfahrens zur Einführung maschinenlesbarer Meldevordrucke sowie Angleichung des Meldeverfahrens für die bei der Bundesbahn-Versicherungsanstalt Versicherten an das allgemeine Meldeverfahren.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch die Verordnung entstehen keine Kosten. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau sind nicht zu erwarten.

10.10.91

AS - In

Verordnung

des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

Vierte Verordnung zur Änderung der Zweiten Datenerfassungs-Verordnung

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (311) - 804 02 - Da 15/91

Bonn, den 10. Oktober 1991

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Arbeit und
Sozialordnung zu erlassende

Vierte Verordnung zur Änderung der Zweiten
Datenerfassungs-Verordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80
Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.



Rudolf Seiders

Drucksache 603/91

Vierte Verordnung zur Änderung der Zweiten Datenerfassungs-Verordnung Vom 1991

Auf Grund des

- § 28 c des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), der durch Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2330) eingefügt worden ist,
- § 106 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, der durch Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 6. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1822) eingefügt worden ist,
- § 152 und des § 195 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261)

verordnet der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung:

Artikel 1

Die Zweite Datenerfassungs-Verordnung vom 29. Mai 1980 (BGBl. I S. 593), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2117), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden die Worte "des § 1401 b der Reichsversicherungsordnung, des § 123 b des Angestelltenversicherungsgesetzes, des § 141 c des Reichsknappschaftsgesetzes" durch die Worte "der §§ 190 bis 193, 281 c des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch" ersetzt.

603/91

- 2 -

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach der Bezeichnung "(Anlage 8)" die Worte "sowie den Wechsel eines Beschäftigten von einer Betriebsstätte im Beitrittsgebiet zu einer Betriebsstätte im übrigen Bundesgebiet oder umgekehrt" eingefügt.

b) Nach Absatz 1 wird eingefügt:

"(1 a) Geht einem Berufsausbildungsverhältnis ein Beschäftigungsverhältnis bei demselben Arbeitgeber voraus, sind das Ende dieser Beschäftigung und der Beginn der Berufsausbildung zu melden. Schließt sich ein Beschäftigungsverhältnis an ein Berufsausbildungsverhältnis bei demselben Arbeitgeber an, sind das Ende der Berufsausbildung und der Beginn der Beschäftigung zu melden. Abweichend von Satz 1 und 2 kann

1. in den Fällen des Satzes 1 als Beginn der Berufsausbildung der Erste des Monats, in dem die Berufsausbildung begonnen hat, und als Ende der Beschäftigung der letzte Tag des Vormonats

2. in den Fällen des Satzes 2 als Ende der Berufsausbildung der letzte Tag des Monats, in dem die Berufsausbildung beendet hat, und als Beginn der Beschäftigung der Erste des Folgemonats

gemeldet werden. Absatz 1 Satz 3 und 5 gilt entsprechend. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn Meldungen nach Absatz 1 Satz 1 zu erstatten sind."

c) In Absatz 4 werden die Worte "Absätze 1 bis 3" durch die Worte "Absätze 1, 2 und 3" ersetzt.

3. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 6 wird nach Satz 2 eingefügt:

"Bei Meldungen nach § 6 Abs. 1 a über den Beginn und das Ende der Berufsausbildung ist für die Stellung im Beruf die für Auszubildende vorgesehene Schlüsselzahl einzutragen."

- b) In Absatz 2 Nr. 1 Satz 1 werden nach dem Wort "Veränderung" die Worte "oder des Beginns der Berufsausbildung" eingefügt.
- c) In Absatz 3 Nr. 1 Satz 2 werden nach dem Wort "Unterbrechung" die Worte "oder bis zum Ende der Berufsausbildung" eingefügt.

4. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

"Meldung von Anrechnungszeiten"

- b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte "Ausfallzeiten von Versicherten der Rentenversicherung" durch die Worte "Anrechnungszeiten von Versicherten der Rentenversicherung und Sperrzeiten nach §§ 119, 119 a des Arbeitsförderungsgesetzes" ersetzt und nach dem Wort "Magnetband" ein Komma und die Worte "Magnetband-Kassette oder anderen maschinell verwertbaren Datenträgern" eingefügt.
- c) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Zuständig für die Meldung ist

1. der nach § 2 Abs. 4 zuständige Träger der Krankenversicherung für Tatbestände des § 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch,

2. die Bundesanstalt für Arbeit für Tatbestände des § 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und für Sperrzeiten nach §§ 119, 119 a des Arbeitsförderungsgesetzes.

Satz 1 Nr. 1 gilt für Tatbestände des § 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe a und Satz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und Satz 1 Nr. 2 für Tatbestände des § 252 Abs. 2 Nr. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch. Abweichend von Satz 1 ist für die Meldung ausschließlich der nach § 2 Abs. 4 zuständige Träger der Krankenversicherung zuständig, wenn die Bundesanstalt für Arbeit die Versicherungsnummer für die Durchführung des Meldeverfahrens von Arbeitslosen nicht erhält."

- d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Tatbestände des § 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe a und Satz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch sind auf Antrag des Versicherten durch den nach § 2 Abs. 4 zuständigen Träger der Krankenversicherung zu melden, wenn sie in den dafür bestimmten oder in anderen amtlichen Bescheinigungen nachgewiesen werden."

- bb) Satz 3 wird gestrichen.

- e) Absatz 6 wird wie folgt gefaßt:

"(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für Beschäftigte, die Mitglieder der See-Krankenkasse sind, mit der Maßgabe, daß die See-Krankenkasse die Meldungen unmittelbar an die Seekasse erstattet, wenn diese die Rentenversicherung der Beschäftigten durchführt. Satz 1 gilt entsprechend für Beschäftigte, die Mitglied der knappschaftlichen Krankenversicherung sind und für die die Bundesknappschaft die Rentenversicherung durchführt."

- f) In Absatz 7 Satz 1 werden im ersten Halbsatz das Wort "Ausfallzeiten" durch die Worte "Anrechnungszeiten und von Zeiten im Sinne des § 252 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch" ersetzt und im zweiten Halbsatz nach dem Wort "Ersatzzeiten" die Worte "und von Anrechnungszeiten im Sinne des § 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe b des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch" eingefügt.
- g) In Absatz 8 wird das Wort "Ausfallzeit" durch das Wort "Anrechnungszeit" ersetzt.

5. Nach § 13 wird eingefügt:

"§ 13 a

Meldung von Entgeltersatzleistungen

(1) Zeiten, in denen Personen nach § 3 Satz 1 Nr. 3 oder 4 oder § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch versicherungspflichtig sind und von einem Leistungsträger eine der in diesen Vorschriften genannten Leistungen, Vorruhestandsgeld nach den Vorschriften für das Beitrittsgebiet, Eingliederungsgeld, Altersübergangsgeld oder Arbeitslosenbeihilfe beziehen, sind innerhalb eines Monats nach Ende des Leistungsbezuges unter Angabe der Versicherungsnummer und der gezahlten beitragspflichtigen Einnahmen auf maschinell verwertbaren Datenträgern nach den Anlagen der Zweiten Datenübermittlungs-Verordnung an die Datenstelle oder die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte zu melden. Zeiten nach Satz 1, die über das Ende eines Kalenderjahres hinaus andauern, sind für jedes Kalenderjahr gesondert zu melden; dabei gilt das Ende des Kalenderjahres als Ende des Leistungsbezuges im Sinne des Satz 1.

(2) Zuständig für die Meldung ist der jeweilige Leistungsträger. § 13 Abs. 1 Satz 2 bis 5, Abs. 2 Satz 3 und Abs. 4 bis 6 und 9 gelten entsprechend."

603/91

6. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Satz 2 eingefügt:

"Die Datenstelle speichert auch die von der Bundesanstalt für Arbeit geführte Betriebsdatei, die Namen, Anschrift und Betriebsnummer der Arbeitgeber enthält, soweit dies zur Rückmeldung an die Einzugsstelle zur Überprüfung geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse nach § 105 Abs. 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch erforderlich ist."

b) In Absatz 6 Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und eingefügt:

"dies gilt nicht bei Vergabe einer Versicherungsnummer für geringfügig Beschäftigte und in anderen Fällen, in denen ein SVN-Heft nicht benötigt wird."

7. In § 15 Abs. 2 wird der erste Halbsatz in der Klammer wie folgt gefaßt:

"insbesondere Beitragszeiten, beitragsfreie Zeiten und Berücksichtigungszeiten ohne Rücksicht auf ihre Anrechenbarkeit sowie Zeiten, die für die Anerkennung solcher Zeiten erheblich sein können;"

8. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 Nr. 7 wird eingefügt:

"8. die Landesversicherungsanstalt Sachsen, wenn die Bundesknappschaft eine Versicherungsnummer mit der Bereichsnummer 89 vergeben hat,"

bb) Der bisherige Satz 1 Nr. 8 wird wie folgt gefaßt:

"9. abweichend von den Nummern 1 bis 8 die Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz bei Zahlung von Beiträgen zur Rentenversicherung der Arbeiter aus dem Ausland, wenn Versicherte im Inland weder einen Wohnsitz hatten noch sich dort gewöhnlich aufgehalten und auch keine Beschäftigung oder Tätigkeit ausgeübt haben."

cc) Die Sätze 3 und 4 werden wie folgt gefaßt:

"Die Bundesbahn-Versicherungsanstalt ist für die Kontoführung zuständig bei Versicherten, für die sie die Rentenversicherung durchzuführen hat. Die Seekasse ist für die Kontoführung zuständig bei Versicherten, für die sie die Rentenversicherung der Arbeiter durchzuführen hat; sie ist außerdem zuständig bei Versicherten, für die mindestens 60 Monate Beiträge zur Seekasse entrichtet sind, soweit nicht die Bundesbahn-Versicherungsanstalt oder nach Absatz 4 die Bundesknappschaft für die Kontoführung zuständig ist."

dd) Es wird angefügt:

"Den in Satz 4 genannten Beitragszeiten stehen Beitragszeiten gleich, die im Beitrittsgebiet aufgrund einer vor dem 1. Januar 1992 in der Seefahrt ausgeübten Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit zurückgelegt worden sind."

b) In Absatz 3 werden in Satz 1 nach den Worten "soweit nicht" die Worte "die Bundesbahn-Versicherungsanstalt," und in Satz 2 nach den Worten "zu zahlen hat" die Worte " (§ 135 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch)" eingefügt.

c) In Absatz 4 werden die Worte "dem Reichsknappschaftsgesetz" durch die Worte "§ 137 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch" und die Worte "Wartezeit für die Bergmannsrente nach § 45 Abs. 1 Nr. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes" durch die Worte "allgemeine Wartezeit in der knappschaftlichen Rentenversicherung" ersetzt.

d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Worte "Wartezeit nach § 45 Abs. 1 Nr. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes" durch die Worte "allgemeine Wartezeit in der knappschaftlichen Rentenversicherung" ersetzt.

bb) In Nummer 2 werden die Worte "der Arbeiter" gestrichen.

9. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Der für die Kontoführung zuständige Träger der Rentenversicherung teilt den Versicherten, die das 43. Lebensjahr vollendet haben, mindestens alle sechs Jahre die in ihrem Versicherungskonto gespeicherten personenbezogenen Daten, die für die Feststellung der Höhe einer Rentenanwartschaft erheblich sind, mit (Versicherungsverlauf)."

b) Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

"Der erste Versicherungsverlauf hat in zeitlicher Reihenfolge alle für den Versicherten gespeicherten Beitragszeiten, beitragsfreie Zeiten und Berücksichtigungszeiten ohne Rücksicht auf ihre Anrechenbarkeit sowie Zeiten, die für die Anerkennung solcher Zeiten erheblich sein können, zu enthalten."

10. In § 21 Nr. 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb wird nach der Verweisung "§ 6 Abs. 1 Satz 1 oder 2 jeweils in Verbindung mit Satz 5," die Verweisung "Abs. 1 a Satz 1 oder 2 jeweils in Verbindung mit Abs. 1 Satz 5," eingefügt.

11. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird eingefügt:

"(1 a) Absatz 1 gilt im Beitrittsgebiet mit der Maßgabe, daß die Anmeldung für jeden am 1. Juli 1992 geringfügig Beschäftigten bis zum 30. September 1992 zu erstatten ist; auf dem Vordruck nach der Anlage 1a ist in das Feld "Beginn der Beschäftigung" das Datum "1. Juli 1992" einzutragen."

b) Dem Absatz 7 wird angefügt:

"Versicherten, die Beitragszeiten im Beitrittsgebiet vor dem 1. Januar 1992 zurückgelegt haben, wird bis zum 31. Dezember 1996 ein Versicherungsverlauf nur erteilt, wenn sie das 59. Lebensjahr vollendet und einen entsprechenden Antrag gestellt haben."

c) Nach Absatz 7 wird angefügt:

"(8) Soweit für die Jahre 1990 und 1991 Beitragsanteile zur Krankenversicherung zu entrichten sind, ist die Beitragsgruppe in der Krankenversicherung mit der Ziffer 5 zu verschlüsseln."

12. § 23 wird gestrichen.

13. Die Anlagen zur Zweiten Datenerfassungs-Verordnung werden wie folgt geändert:

a) Die Vorbemerkungen zu den Anlagen werden wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 wird nach Satz 2 eingefügt:

"Das zweite und dritte Blatt der Anlage 1 sind Leerblätter."

bb) Nach Absatz 4 wird eingefügt:

"(4 a) Die Anlage 1 kann zur Versendung des SVN-Heftes als Fensterbriefsendung, die mittels Datenverarbeitung freigestempelt wird, mit dem nach den Versandvorschriften der Deutschen Bundespost vorgeschriebenen Stempelabdruck und den sonstigen postalisch erforderlichen Angaben versehen werden."

cc) Nach Absatz 7 wird eingefügt:

"(7 a) Die Vordrucke nach den Anlagen 1a und 4 bis 6a können abweichend gestaltet werden, um die Verarbeitung durch ein automatisches Beleglesesystem zu ermöglichen. Die neuen Vordrucke sowie der Zeitraum, in dem die bisherigen Vordrucke weiter verwendet werden können, werden vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung nach Anhörung der Spitzenverbände der am Meldeverfahren beteiligten Sozialversicherungsträger im Bundesanzeiger bekanntgemacht."

b) Die Anlage 1 wird durch die nachfolgende Anlage 1 ersetzt.

The form consists of a rectangular box. Inside, there is a horizontal line at the top. Below it, on the left, is a small rectangular area with three vertical lines, likely for a stamp. To the right of this is a field labeled 'Geburtsname' (Birth name) with a horizontal line for text entry.

VERSICHERUNGSNACHWEISE DER SOZIALVERSICHERUNG

ausgestellt von der

ausgestellt am

Herrn, Frau, Fräulein

Bitte beim Arbeitgeber abgeben

Veuillez remettre à l'employeur

Παραδώστε το παρακαλώ στον εργοδότη

Please pass over to employer

Si prega di consegnare al datore
di lavoro

Izvolite predati poslodavcu

Entréguese al patrono

Luffen, gyverene teslim ediniz

Proszę przekazać swemu pracodawcy

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 1991

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung

Begründung

I. Allgemeiner Teil

1. Mit der Einordnung des Rechts der gesetzlichen Rentenversicherung in das Sozialgesetzbuch durch das Rentenreformgesetz 1992 sind eine Reihe von Änderungen und Neuregelungen im materiellen Rentenrecht erfolgt. Das Meldeverfahren nach der Zweiten Datenerfassungs-Verordnung ist deshalb an die neuen Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch anzupassen, um den Versicherungsträgern die ordnungsgemäße Umsetzung des neuen Rentenrechts zu ermöglichen.

Neben den redaktionellen Anpassungen werden im wesentlichen folgende Änderungen vorgenommen:

- Beginn und Ende einer Berufsausbildungszeit sowie das auf diesen Zeitraum entfallende beitragspflichtige Arbeitsentgelt sind künftig wegen der besonderen rentenrechtlichen Bewertung zu melden.
- Die bisherige Vorschrift über die Meldung von Ausfallzeiten wird wegen der Neuordnung der Anrechnung und Bewertung beitragsfreier Zeiten neu gefaßt.
- Der Bezug von Entgeltersatzleistungen ist künftig von dem jeweiligen Leistungsträger gesondert zu melden, da für die Leistungsbezieher ab 1. Januar 1992 Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung besteht.

2. Infolge der Einführung des gegliederten Sozialversicherungssystems in den neuen Bundesländern sind einige Sonderregelungen getroffen worden, die entsprechende Ergänzungen des bisherigen Meldeverfahrens erforderlich machen. Insbesondere hat ein Arbeitgeber künftig den Wechsel eines Beschäftigten aus dem Beitrittsgebiet in das übrige Bundesgebiet oder umgekehrt wegen der unterschiedlichen rentenrechtlichen Bewertung zu melden. Außerdem wird die gesetzliche Regelung im Renten-Überleitungsgesetz, nach der geringfügig Beschäftigte im Beitrittsgebiet erst ab 1. Juli 1992 zu melden sind, umgesetzt.

Ein besonderes Melderecht für das Beitrittsgebiet ist nicht erforderlich. Gemäß Kapitel VIII Sachgebiet F Abschnitt III Nr. 10 der Anlage I zum Einigungsvertrag tritt die Zweite Datenerfassungs-Verordnung im Beitrittsgebiet am 1. Januar 1992 in Kraft. Die Verordnung findet damit auf alle Meldungen Anwendung, die nach diesem Zeitpunkt zu erstatten sind.

3. Zur Verwaltungsvereinfachung wird die Möglichkeit geschaffen, maschinenlesbare Meldevordrucke zu verwenden; außerdem wird das Meldeverfahren für die bei der Bundesbahn-Versicherungsanstalt Versicherten an das allgemeine Meldeverfahren angeglichen.
4. Durch die Verordnung entstehen keine Kosten. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau sind nicht zu erwarten.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Redaktionelle Anpassung an die Vorschriften des SGB VI.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Wegen der unterschiedlichen rentenrechtlichen Bewertung der Entgeltzeiten in den neuen Bundesländern und im bisherigen Bundesgebiet muß ein Betriebsstättenwechsel ohne Arbeitgeberwechsel gemeldet werden, wenn damit ein Wechsel des Rechtskreises eintritt. Ansonsten wäre die monatliche Zuordnung der Zeiten zu den verschiedenen Rechtskreisen nicht möglich.

Zu Buchstabe b

Eine Meldung des Arbeitgebers über Beginn und Ende von Berufsausbildungszeiten ist wegen der besonderen rentenrechtlichen Bewertung dieser Zeiten nach dem SGB VI erforderlich. Da in den Fällen, in denen der Auszubildende bereits vor der Berufsausbildung bei demselben Arbeitgeber beschäftigt ist oder nach der Berufsausbildung weiter beschäftigt wird, keine Meldung nach § 3 oder § 4 dieser Verordnung zu erstatten ist, ist die Einführung eines besonderen Meldetatbestandes notwendig. Dem Arbeitgeber wird die Möglichkeit eingeräumt, statt der taggenauen Meldung als Beginn und als Ende der Ausbildungszeit jeweils den Beginn und das Ende eines Kalendermonats zu melden, um gegebenenfalls arbeitsaufwendige Doppelabrechnungen innerhalb eines Monats zu vermeiden. Arbeitsentgelt ist dabei dem jeweiligen Zeitraum zuzuordnen, in dem es erzielt worden ist.

603/91

Zu Buchstabe c

Folgeänderung zum neu eingefügten Absatz 1 a. Beginn und Ende einer Berufsausbildungszeit sind unabhängig von dem Vorliegen eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses zu melden.

Zu Nummer 3

Zu Buchstaben a bis c

Folgeänderung zur Meldepflicht über den Beginn und das Ende einer Berufsausbildungszeit.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Anpassung an die Vorschriften des SGB VI.

Zu Buchstabe b

Die Vorschrift enthält eine redaktionelle Anpassung an die Vorschriften des SGB VI. Außerdem wird im Hinblick auf die technische Entwicklung die Übermittlung von Anrechnungszeiten nicht mehr ausschließlich auf Magnetbänder beschränkt.

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Anpassung an die Vorschriften des SGB VI. Sperrzeiten nach §§ 119, 119 a AFG sind künftig von der Bundesanstalt für Arbeit gemäß § 193 SGB VI zu melden, da diese Zeiten Überbrückungstatbestände für die Berücksichtigung von Anrechnungszeiten in der Rentenversicherung sein können und mit der Meldepflicht verwaltungsaufwendige Rückfragen bei den Versicherten oder den Arbeitsämtern vermieden werden. Der bisherige Meldetatbestand über Fachschul- und Hochschulzeiten entfällt. Diese Zeiten und ihre rentenrechtliche Berücksichtigung werden künftig unmittelbar von dem zu-

ständigen Rentenversicherungsträger auf Antrag des Versicherten festgestellt. Der bisherige Satz 3 der Vorschrift wird neu gefaßt, da die Bundesanstalt für Arbeit nur mit Schwierigkeiten feststellen konnte, ob bereits ein Verfahren zur Vergabe einer Versicherungsnummer durch einen Krankenversicherungsträger eingeleitet worden ist.

Zu Buchstabe d

Zu Doppelbuchstaben aa und bb

Redaktionelle Anpassung an die Vorschriften des SGB VI. Der bisherige Satz 3 ist in dem neuen Satz 2 enthalten.

Zu Buchstabe e

Das Meldeverfahren zwischen den Bahn-Betriebskrankenkassen und der Rentenversicherung sowie der Bundesanstalt für Arbeit soll zur Verwaltungsvereinfachung weitgehend an das allgemeine Meldeverfahren angeglichen werden. Hierzu wird der bisherige Satz 1 der Vorschrift gestrichen. Als Folgeänderung wird der übrige Text des bisherigen Absatz 6 neu gefaßt.

Zu Buchstabe f

Redaktionelle Anpassung an die Vorschriften des SGB VI sowie Folgeänderung zum Wegfall der bisherigen Meldung von Fachschul- und Hochschulzeiten durch die Krankenversicherungsträger (s. o. Begründung zu Buchstabe c).

Zu Buchstabe g

Redaktionelle Anpassung an die Vorschriften des SGB VI.

Zu Nummer 5

Diese neu eingefügte Vorschrift regelt die Meldung von Zeiten des Entgeltersatzleistungsbezuges und des Bezuges von Vorruhestandsgeld nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets, die künftig Pflichtversicherungszeiten in der Rentenversicherung sind. Die Zeiten des Bezuges von Vorruhestandsgeld nach dem Vorruhestandsgesetz sind nach dieser Vorschrift nicht meldepflichtig; diese Zeiten sind im Rahmen des allgemeinen Meldeverfahrens für Beschäftigte nach den §§ 2 ff. dieser Verordnung zu melden.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

Die Regelung ermöglicht der Datenstelle die Betriebsdatei der Bundesanstalt für Arbeit zu nutzen, soweit dies für die Rückmeldung im Rahmen des § 105 Abs. 3 SGB IV erforderlich ist. In der Rückmeldung kann die Datenstelle dadurch der Einzugsstelle neben der Betriebsnummer nunmehr auch Name und Anschrift der weiteren Arbeitgeber und Krankenkassen angeben, bei denen eine Überprüfung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse erfolgen soll. Die Einzugsstellen werden damit von der verwaltungsaufwendigen Aufklärung, welcher Arbeitgeber hinter der Betriebsnummer steht, entlastet und das Prüfungsverfahren kann schneller und effektiver durchgeführt werden.

Zu Buchstabe b

Durch diese Änderung wird sichergestellt, daß für sozialversicherungsfreie Personen bei Vergabe einer Versicherungsnummer zur Kosteneinsparung kein SVN-Heft ausgestellt wird.

Zu Nummer 7

Redaktionelle Anpassung an die Vorschriften des SGB VI.

Zu Nummer 8

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstaben aa und bb

Die Vorschriften enthalten die Regelungen über den für die Kontoführung zuständigen Rentenversicherungsträger in der Arbeiterrentenversicherung.

Zu Doppelbuchstabe cc

Folgeänderung zur erweiterten Zuständigkeit der Bundesbahn-Versicherungsanstalt nach § 135 Abs. 3 SGB VI.

Zu Doppelbuchstabe dd

Mit dieser Vorschrift werden im Hinblick auf die Kontoführung durch die Seekasse beitragspflichtige Seefahrtzeiten im Beitrittsgebiet entsprechenden Zeiten im bisherigen Bundesgebiet gleichgestellt.

Zu Buchstabe b

Die Änderung in Satz 1 ist eine Folgeänderung zur erweiterten Zuständigkeit der Bundesbahn-Versicherungsanstalt nach § 135 Abs. 3 SGB VI, die Änderung in Satz 2 dient der Klarstellung.

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Anpassung an die Vorschriften des SGB VI.

Zu Buchstabe d

Zu Doppelbuchstabe aa

Redaktionelle Anpassung an die Vorschriften des SGB VI.

603/97

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung zur erweiterten Zuständigkeit der Bundesbahn-Versicherungsanstalt nach § 135 Abs. 3 SGB VI.

Zu Nummer 9

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Anpassung an die Formulierung des § 149 Abs. 3 SGB VI.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Anpassung an die Vorschriften des SGB VI.

Zu Nummer 10

Folgeänderung zur Einführung des § 6 Abs. 1 a (s. o. Begründung zu Nummer 2 b).

Zu Nummer 11

Zu Buchstabe a

Die Anwendung der Meldevorschriften für geringfügig Beschäftigte im Beitrittsgebiet ist durch Artikel 35 Abs. 4 des Renten-Überleitungsgesetzes auf den 1. Juli 1992 hinausgeschoben worden. Der neue Absatz 1 a regelt in Verbindung mit dem bisherigen Absatz 1 das Verfahren zur erstmaligen Meldung dieser Beschäftigten.

Zu Buchstabe b

Für die Versicherten im Beitrittsgebiet wurden sämtliche leistungrechtlich relevanten Daten in den Ausweis für Arbeit- und Sozialversicherung eingetragen, der Eigentum des Versicherten ist. Die leistungsgewährenden Stellen verfügen über keine Duplikate oder

sonstigen Unterlagen, aus denen sich die Daten ebenfalls ergeben könnten. Die Träger der Rentenversicherung können an die Versicherten im Beitrittsgebiet daher generell von Amts wegen erst Versicherungsverläufe erteilen, wenn die rechtserheblichen Zeiten geklärt und erfaßt worden sind. Hierbei haben die Versicherten mitzuwirken. Versicherungsverläufe an Versicherte im Beitrittsgebiet sollen daher bis 31. Dezember 1996 nur auf Antrag erteilt werden. Besteht für die Erteilung von Amts wegen ein Bedürfnis, soll ein Tätigwerden des Rentenversicherungsträgers nicht ausgeschlossen sein.

Zu Buchstabe c

Mit dieser Übergangsvorschrift wird für den sich aus der sog. Antragsversicherung ergebenden halben Beitragsanteil zur Krankenversicherung eine Schlüsselzahl für die Beitragsgruppe bestimmt. Da die Bestimmungen über den halben Beitragsanteil durch Artikel 35 Abs. 2 und Artikel 36 des Renten-Überleitungsgesetzes mit Wirkung vom 1. Januar 1992 aufgehoben worden sind, ist die Regelung auf Meldungen für die Jahre 1990 und 1991 beschränkt.

Zu Nummer 12

Die bisherige Berlin-Klausel ist aufgrund der Deutschen Einheit gegenstandslos geworden.

Zu Nummer 13

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Wegen der Einführung des Sozialversicherungsausweises kann das bisher als Ausweis gestaltete Blatt 3 der Anlage 1 künftig entfallen. Aus fertigungstechnischen Gründen wird die Anlage 1 allerdings weiterhin als Dreifachsatz hergestellt, wobei die Blätter 2 und 3 Leerblätter sind.

Zu Doppelbuchstabe bb

Mit dieser Vorschrift wird den Rentenversicherungsträgern die Möglichkeit eingeräumt, den Verwaltungsaufwand beim Versand der SVN-Hefte zu verringern.

Zu Doppelbuchstabe cc

Durch die Einführung maschinenlesbarer Meldevordrucke kann der Arbeits- und Kostenaufwand für die Verarbeitung der Meldungen bei den Einzugsstellen wesentlich verringert werden. In dem Verfahren nach dem neuen Absatz 7 a können die Meldevordrucke nur optisch von den Anlagen 1 a und 4 bis 6 a abweichend gestaltet werden; inhaltliche Veränderungen (Zusätze oder Streichungen) können nicht vorgenommen werden. Für das Ausfüllen der Vordrucke in Blockschrift oder mit Schreibmaschine darf kein besonderer Schrifttyp erforderlich sein.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zur Einführung des Sozialversicherungsausweises. Außerdem wird der Hinweis "Bitte beim Arbeitgeber abgeben" fettgedruckt sowie zusätzlich in polnischer Sprache aufgenommen.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung.

29.11.91

Beschluß

des Bundesrates

zur

Vierten Verordnung zur Änderung der Zweiten Datenerfassungs-
Verordnung

Der Bundesrat hat in seiner 637. Sitzung am 29. November 1991 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.